



Besucherordnung

für die Besucherhöhle

"Hohle Fels" in Schelklingen

Stand 10.05.2022

1. Verhaltensregeln außerhalb der Höhle:

- 1.1 Wer den Bereich der Besucherhöhle betritt, hat sich so zu verhalten, dass er andere Besucher nicht stört, die Anlage nicht beschädigt oder verunreinigt.

Der Aufenthalt ist nur auf ausgewiesenen Wegen und Plätzen gestattet, die nicht zu verlassen sind.

Der Hohle Fels ist nur teilweise barrierefrei.

Öffentliche Toiletten sind ca. 350 m entfernt von der Höhle.

Der Parkplatz ist ca. 200 m von der Höhle entfernt. Eine direkte Zufahrt mit dem PKW zum Höhleneingang ist nicht möglich.

Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

- 1.2 Der Hohle Fels ist laut §12 des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG BW) ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Er ist darüber hinaus ein flächendeckendes Naturdenkmal laut § 28 (BNatSchG). Er befindet sich außerdem in der Kernzone der Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“, welche laut §22 (DSchG BW) als Grabungsschutzgebiet geschützt ist.

Im Bereich des Kalksteinmassivs, auf dem Vorplatz des Hohle Fels sowie im gesamten Grabungsschutzgebiet im Aachtal ist es daher nicht gestattet:

- nach Mineralien und Fossilien zu graben/klopfen und/oder
- Bodeneingriffe jeglicher Art durchzuführen
- Veränderungen jeglicher Art am Felsmassiv vorzunehmen
- die Felsen zu beklettern
- offene Feuerstellen einzurichten.

- 1.3 Den Weisungen des Aufsichtspersonals und der Führer*innen ist Folge zu leisten.

Als Aufsichtspersonal gilt/gelten:

- Die eingeteilten Mitglieder der Museumsgesellschaft Schelklingen e. V und
- die von der Stadtverwaltung Schelklingen "unterwiesene(n) Person(en)".

Besondere Hinweise:

Für das Verhalten um den Hohle Fels im Bereich des Waldes gelten die Vorschriften des Waldgesetzes für Baden-Württemberg, insbesondere die §§ 37 - 41.

2. Verhaltensregeln in der Höhle:

- 2.1 Besucher*innen dürfen die Besucherhöhle nach Erwerb einer gültigen Eintrittskarte nur in Begleitung einer von der Stadtverwaltung Schelklingen unterwiesenen Person betreten.

Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten Zutritt.

Die Gruppengröße für Führungen beträgt maximal 30 Personen.

Personen, die betrunken oder anderweitig berauscht sind, ist der Zutritt nicht gestattet. Bei entsprechenden Auffälligkeiten kann die Aufsichtsperson oder der/die Führer*in die Person von der Besichtigung ausschließen.

Hunde und sonstige Haustiere dürfen in der Höhle nicht mitgeführt werden.

Zum Schutz der Fledermäuse ist der Hohle Fels von November bis Ende April für Besucher*innen geschlossen.

Öffnungszeiten und Führungen werden gesondert auf der Homepage der Stadt Schelklingen bekannt gegeben.

- 2.2 Den Weisungen der Führer*innen ist Folge zu leisten. Anregungen oder Beschwerden sind dem Aufsichtspersonal und/oder der Stadtverwaltung Schelklingen mitzuteilen.
- 2.3 In der Höhle hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Jeder der von einer Betriebsgefährdung Kenntnis erhält, muss gefährdete Personen warnen und die nächste erreichbare Aufsichtsperson unterrichten.

- 2.4 In der Höhle herrscht eine Temperatur von ca. 9° C und es sind Treppenstufen zu begehen. In der Höhle ist es feucht und dämmerig. Entsprechende Kleidung und geeignetes festes Schuhwerk sind zu tragen.

- 2.5 Den Besucher*innen ist in der Höhle nicht gestattet:
- technische Einrichtungen zu bedienen,
 - Werkzeuge mitzuführen,
 - sich von der Gruppe zu entfernen,
 - Abschränkungen / Absperrungen zu übersteigen,
 - andere als geführte Wege zu benutzen,
 - Tiere zu beeinträchtigen.

Im Hohle Fels besteht Rauchverbot und das Verbot offenen Feuers.

Nicht gewerbsmäßiges Fotografieren ist erlaubt.

Taschen, Rucksäcke u.a. sollten bei der Kasse in Verwahrung gegeben werden.

2.6 Der Höhlenfundplatz Hohle Fels genießt als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG BW) den höchsten denkmalschutzrechtlichen Schutzstatus.

- In der Höhle dürfen keine Veränderungen durchgeführt werden.
- Bodeneingriffe jeglicher Art sind verboten.
- Es darf nichts entnommen und nichts hinterlassen werden. Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Mineralien und archäologischen Objekten ist verboten. Zuwiderhandlungen werden in jedem Fall als Diebstahl oder Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht.
- Das Berühren der Wände mit Händen und Werkzeugen sowie das Beschreiben, Ritzen oder Kratzen ist ebenfalls verboten. Dies gilt insbesondere für Flächen mit aktiver Sinterbildung (z. B. von Mondmilch).
- Die abgesperrten Seitengänge dürfen nicht betreten werden.

Besondere Hinweise:

Für den Besucherbetrieb gelten die Vorschriften der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für Baden-Württemberg.

Schelklingen, 13.05.2022



Bürgermeister
Ulrich Ruckh